

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 20745 im Vereinsregister Chemnitz, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 1/2012

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Lutherstraße 63, 07743 Jena, Tel. 01522-1960531, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de

Jena, 22.6.2012

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100 € (!) zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



Es verursacht mir immer wieder zwiespältige Gefühle, wenn ich einen Blick ins Innere des Räderwerkes der parlamentarischen Demokratie nehmen kann.

Zuletzt so geschehen bei der Anhörung zum Landesentwicklungsplan im sächsischen Landtag, zu dem ich als Sachverständiger von der Bündnisgrünen Fraktion eingeladen worden war.

Zum einen ist da die Freude, dass unser Widerspruch gegen den geplanten Wegfall der bisherigen Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau von den Nichtregierungs-Fraktionen und von der Presse sehr ernst genommen wurde. So ernst, dass sich die Staatsregierung anlässlich eines diesbezüglichen Antrages der Bündnisgrünen Fraktion zum Zurückrudern genötigt sah.

Und dass das Thema auch in der Presse mit aller Aufmerksamkeit und Sympathie beobachtet wird, lässt mich hoffen, dass es den Bergunternehmern nicht ohne weiteres gelingen wird, an den Interessen der Bürger vorbei ihre privaten Gewinninteressen durchzusetzen.

Zum Anderen aber beschäftigt mich immer wieder, wie schwer es ist, die jahrzentelange Bevorzugung solcher privaten Interessen zurückzudrängen: Im Bundestag gelang es vorerst nicht, einen Antrag der Opposition zur Änderung des Bundesberggesetzes durchzusetzen. Als einfacher Bürger frage ich mich auch, wer dahintersteckt, wenn die sächsische Regierung zugunsten des Rohstoffabbaus in Größenordnungen auf eigentlich mögliche Förderabgaben und die brandenburgische Regierung auf die üblichen Wassernutzungsentgelte verzichten.

Solche indirekten Förderungen in Millionenhöhe passen einfach nicht mehr in diese Zeit. Arbeiten wir also daran, dass die Belastung von Umwelt und Natur mit dem Preis belegt wird, den sie uns Bürger tatsächlich kostet.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Sachsen will Landesentwicklungsplan zugunsten des Bergbaus ändern S.2
2. Bergbau in Sachsen braucht politische Steuerung S.6
3. Umweltaspekte in Verfahren nach dem BbergG S.6
4. Regulierung von Bergschäden S.7
5. GRÜNE: Berggesetz muss dringend geändert werden S.7
6. Anhörung zum Bergrecht im Bundestag – Staat sieht keinerlei Reformbedarf S.9
7. Herlasgrün: Die Gift-Messung ruht S.9
8. Verbandsbeteiligung: Sieg für den Naturschutz vor dem EuGH S.10
9. Eiffel-Berge sind Gemeingut S.10
10. Sprecher des Minenwiderstandes in Oaxaca ermordet S.11
11. Windräder und Rohstoffabbau S.11
12. Grüne Wirtschaft rosigt S.12
13. EON-Kraftwerk Datteln: Klage des BUND gegen Vorbescheid erfolgreich S.13

Termine :

1. **Mittwoch, den 27.Juni 2012,**
19.00 Uhr Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Naumanns Restaurant "Zur scharfen Ecke", Am Marktplatz 23

1. Sachsen will Landesentwicklungsplan (LEP) zugunsten des Bergbaus ändern

Im Entwurf des LEP 2012 versucht die sächsische Staatsregierung, mögliche raumordnerische Hindernisse gegen Rohstoffabbau auszuräumen, indem sie grundsätzlich alle Rohstoff-lagerstätten zu Vorranggebieten erklärt. Gegen dieses Vorhaben liefen neben Bürgerinitiativen und Umweltverbänden auch die regionalen Planungsverbände und der Städte- und Gemeindetag Sturm.

Lesen sie hier die Stellungnahme des Netzwerkes der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V. zum Entwurf des LEP 2012 während der Anhörung zum entsprechenden Thema.

Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA e.V.
Dipl.-Ing Ulrich Wieland/Dipl.-Ing Michael Sawade

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren Anwesende,

die Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA e.V bedankt sich recht herzlich für die Einladung zur Anhörung des Innenausschusses des Sächsischen Landtages zum Landesentwicklungsplan 2012. Auf Grund der Kurzfristigkeit unserer Einladung müssen wir leider auf eine powerpoint-Präsentation verzichten und stellen Ihnen unseren Vortrag auch persönlich gerne zur Verfügung.

Wir möchten uns zum für heute angesetzten Block III (Nrn. 4 und 5 LEP) im Wesentlichen zum LEP-Kapitel Freiraumentwicklung, schwerpunktmäßig und speziell zu Fragen des Rohstoffabbaus/der Rohstoffsicherung gemäß LEP-Abschnitt 4.2.3 äußern.

Ich heiße Ulrich Wieland und möchte Ihnen als Vorsitzender der Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA e.V gerne unsere nachfolgende Stellungnahme zum Thema LEP-Entwurf zur Kenntnis geben. Ich beschränke mich dabei auf das Thema des Blockes III

Neue Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) zum Rohstoffabbau und daraus erwartbare Folgewirkungen für die Umwelt, den Freiraumschutz sowie daraus veränderter Rechts- und Handlungspositionen Betroffener
(Anmerkung: Wenn wir in unserem Vortrag Bezug auf die Folgewirkungen von Abbauvorhaben nehmen, verstehen wir darunter regelmäßig nicht kleine, verstreut gelegene oder verträglich gestaltete, Einzelgruben, sondern in verschiedenen Teilräumen Sachsens die seit 1990 regelmäßig anzutreffenden großflächigen Rohstoff- bzw. Kiessand-Tagebaue bzw. deren Folge Landschaften.)

Zum Abschluss unserer Darlegungen bieten wir Ihnen insbesondere mit Bezug auf die aktuell geltende Landesentwicklungsplanung u.E. vorteilhaftere Lösungsvorschläge zur Berücksichtigung für die weitere LEP-Erarbeitung an.

Unser Fazit nach Durchsicht der Fachkapitel 4.1 und 4.2.3 der aktuellen LEP- Entwurfsfassung (Stand: 20. Dezember 2011) lautet wie folgt: Der derzeitige Entwurf bedient sowohl in seinen planerischen, als auch in seinen rechtlichen und praktischen Orientierungen vorrangig die privaten Interessen der Rohstoff-, Kies- und Kiessand-Industrie. Die betroffenen Umweltbelange inkl. berechtigter Interessen oder Rechte sächsischer Planungsregionen, hiesiger Kommunen und Bürger erscheinen uns insbesondere bezüglich einer fairen Abwägung gegensätzlicher Interessen deutlich zu wenig berücksichtigt.

Unseres Erachtens verabschiedet sich der LEP 2012 dabei auch von in der Praxis bislang außerordentlich bewährten Planungsinstrumenten, Grundlagen oder Prämissen bisheriger sächsischen LEP aus 1994 und im Besonderen aus 2003.

Wir begründen dies gerne anhand folgender Beispiele:

1. Der neue LEP sieht seit Jahrzehnten praktisch bewährte, insbesondere der Ebene der Regional- oder Kommunalplanung zugestandene und durch diese auch abwägbare Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau/die Rohstoffsicherung neuerdings verbal nicht mehr vor. Für andere LEP-

Fachplanungsbereiche bleiben diese jedoch weiterhin ausdrücklich erwähnt und damit erlaubt. Damit erteilt die LEP 2012 der Regionalplanung offiziell nur noch den Auftrag zur Ausweisung von Vorranggebieten (für den Rohstoffabbau sowie für die Langfristsicherung von Rohstofflagerstätten s. Z 4.2.3.1). Dies bevorzugt und fördert aus unserer Sicht den Abbau mit all seinen Folgewirkungen einseitig im Sinne der privatwirtschaftlichen Abbauinteressenten.

2. Im Vergleich zur der LEP- Vorgängerfassung (s. Ziel Z 7.2 LEP 2003) streicht der aktuelle LEP-Entwurf (s. Ziel 4.2.3.1) zusätzlich bislang verbindlich festgesetzte Aufträge an die Regionalplanung zur Orientierung:

am kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf, am Rohstoffpotential und seiner räumlichen Verteilung, an der rohstoffgeologischen Bewertung der Lagestätten, an der landesweiten Bedeutsamkeit der Rohstofflagerstätten sowie

an der vorrangigen Sicherung bereits genehmigter Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe.

Diese Kriterien gaben bislang einen klaren Rahmen zur Priorisierung der Rohstofflagerstätten. Mit dessen Wegfall erhalten aus unserer Sicht alle bekannten Lagerstätten eine maximale Priorisierung, ungeachtet möglicher Konflikte mit anderen regionalplanerischen Interessen.

3. Desweiteren stuft der LEP 2012 bislang verbindliche, aktuell geltende Ziele des LEP 2003 zu rechtlich unverbindlichen Grundsätzen herab

(Beispiel: LEP 12: G 4.2.3.2) oder bringt deren bisher rechtlich verbindlichere LEP-Aussagen in rechtlich untergeordneten LEP-Bausteinen (wie zugehörigen Begründungen) unter. Dies wiederum reduziert deren künftige verbindliche Umsetzungspotentiale.

4. Dem LEP zugehörige Karten mit Aufträgen an die Regionalplanung sichern vorrangig Steine und Erden-Rohstoffe und aktive Steine-Erden-Bergbaue, vernachlässigen u.a. jedoch geschützte Naturbestandteile oder teilräumliche Überlastungen durch Abbau u.a.m. (s. z.B. LEP 12-Karte 10).

Angesichts obiger Aufzählung erwarten wir folgende praktische Auswirkungen

Für einige Teilräume Sachsens bestätigen vorliegende Rechtsgutachten teils nichtige, rechtswidrige und bereits seit Jahren zwingend zu widerrufende Bergwerkseigentümer (Beispiel: Teilraum Zwickau-Auerbach-Schnependorf und Mülsen – s. Anlage 1). Ähnliche Vorgänge um bisherige Verleihungen von Bergwerkseigentümern oder bergrechtlicher Bewilligungen sind uns seitens weiterer Mitglieder unseres Netzwerkes bekannt.

Blieben die nunmehr neu vorliegenden LEP-Grundsätze, Ziele oder -Kartenwerke unverändert, begünstigte dies nach unseren Erfahrungen nicht nur hinsichtlich o.a. Bergrechtsverleihungsvorgänge eine ungebremste Vorfahrt für die Interessen des Rohstoffabbaus. Parallel entstünden zudem nicht unwesentliche Eingriffe in bisherige Hoheits- und Handlungsbefugnisse, Mitspracherechte oder Abwehrmöglichkeiten sächsischer Regionen, Kommunen, Bürger, Träger öffentlicher Belange, (Umwelt-) Verbände u.a.m. mit erheblichen nachteiligen Folgen für deren bisherige Rechtspositionen:

Beispiel 1: Liquidation bisheriger Vorbehaltsgebiete zu Gunsten den Abbau begünstigender Vorranggebiete

Das in der Antwort der Sächs. Staatsregierung auf eine entsprechende Anfrage der Bündnisgrünen Landtagsfraktion erwähnte Recht auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten durch die Regional-

planungsbehörden führt unseres Erachtens zu erheblichen rechtlichen Risiken für die Regionalen Planungsstellen. Es ist nicht zu verstehen, weshalb im neuen LEP eine pauschale Höherstufung aller Abbaugelände auf die Maximalstufe Vorranggebiet ohne Rücksicht auf potentielle Konflikte erfolgt, die erst wieder einzeln abgestuft werden müssten. Insbesondere die mit einer Statusänderung verbundenen Aufwände bei der erneuten Einstufung von Vorbehaltsgebieten würde einen nicht zu vermittelnden Zusatzaufwand für die Regionalen Planungsstellen bedeuten.

Ein Abschaffen bisher praktisch bewährter, Regionen, Kommunen und Bürger auch schützender Vorbehaltsgebiete würde dem Rohstoffabbau noch zusätzlich beträchtlicher Privilegien zugehen.

Da Regionalpläne ein wichtiges langfristiges Planungsinstrument verlor oder kommunale Bauleitpläne Vorbehaltsgebiete zugunsten eigener Entwicklungsziele auch wegwägen können, würde deren Liquidation gleichermaßen regionale, kommunale und in der Folge auch bürgerliche (Grund-)Rechte (beispielsweise in Planfeststellungs- oder Grundabtretungsverfahren) massiv beschränken.

Folglich wären bisher mögliche regionalplanerische Abwägungen bestimmter Abbauvorhaben noch besser zu unterbinden, dem Rohstoffabbau entgegenstehende Ziele und Planungen einseitig leichter einschränkbar und selbst massiv umstrittene Projekte leichter durchsetzbar. Ein künftiger Ausschluss bisher üblicher Vorbehaltsgebiete würde also folgenreiche Eingriffe in allgemein übliche Hoheits-, Mitsprache- und (Grund-) Rechte begünstigen.

Beispiel 2: Weglassen und Herabstufung bisher verbindlicher LEP-Ziele (s. LEP 2003: Z 7.2/ Z 7.4) zu nunmehr rechtlich unverbindlichen Grundsätzen

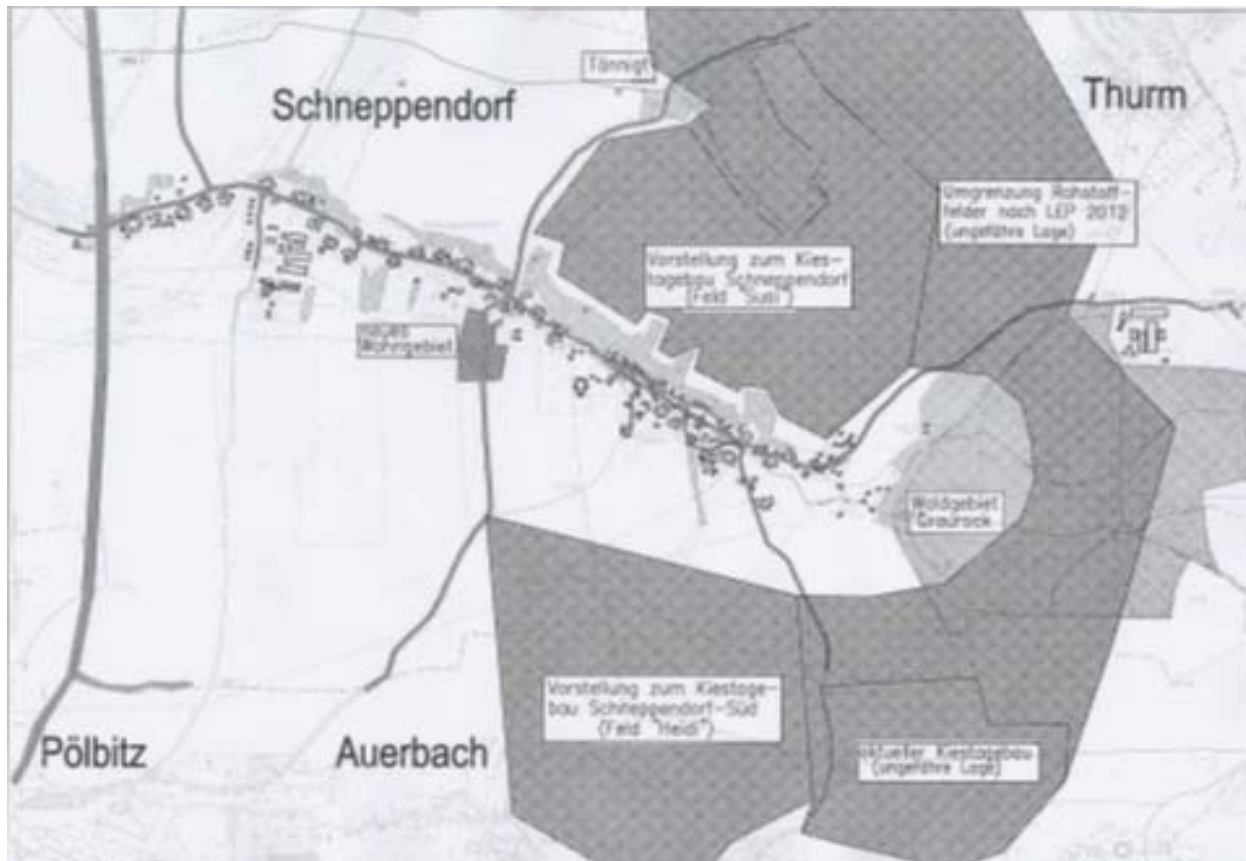
(s. LEP 2012 G 4.2.3.2) oder Begründungsbestandteilen (s. B zu 4.2.3.1)

bisher geltende landesplanerische Prämissen und Anforderungen bezüglich:
Bedarf,

- räumlicher Verteilung und Bewertung der Lagerstätten,
- dem Vorrang bereits genehmigter Abbauvorhaben sowie
- Erweiterungs- und Ersatzflächen,
- auch oder insbesondere im Zusammenhang mit dem Wiedernutzbarmachen/ verbindlichen Herstellen natürlicher Bodenfunktionen nach dem Abbau)

würden in ihrer Priorität herabgestuft bzw. relativiert und damit das Wegwägen bisher gültiger sinnvoller verbindlicher LEP-Ziele und Prioritäten erleichtert.

Beispiel 3: Sollten künftig ausschließlich nur noch Vorranggebiete, noch dazu auf Grundlage



Beispiel für massive Häufungen von Abbauvorhaben und Auswirkungen des LEP-Entwurfs

der auf LEP-Karte 10 fixierten maximalen Ausweitung von Abbaufächern gelten, sind gravierende Konfliktpotentiale (z.B. bei geschützten Naturbestandteilen oder teilträumlichen Überlastungen) zu erwarten. Damit verbundene unverhältnismäßige, unbillige Härten oder rechtliche Probleme zulasten Betroffener, Regionen, Kommunen und Wirtschaftsbetriebe sind zwingende Folge.

Das Weglassen oder die Herabstufung bisher verbindlicher LEP-Ziele und Prioritäten erlauben den privaten Bergbaubetreibern künftig, ihre auch bisher schon massiv vom BbergG gestützte Position noch leichter gegen konkurrierende Nutzungsinteressen durchzusetzen.

Die Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA e.V ist grundsätzlich nicht gegen einen geordneten Rohstoff- und Gesteinsabbau, jedoch gegen Stillstand oder gar gegen Rückschritte zuungunsten praktisch Bewährter Verfahren. Insofern bieten sich als tragbare Kompromisslösungen zur weiteren LEP-Bearbeitung u.E. folgende Aspekte und weiteren Verfahrensweisen an:

1. Der LEP 2012 möge, wie bisher, ausdrücklich weiterhin Vorbehaltsgebiete zulassen und sein aktuell formuliertes Ziel 4.2.3.1 inkl. bisheriger Aussagen und Bindungswirkungen des LEP 2003 (s. Z 7.2) beibehalten.
2. Der LEP 2012 möge aktuell geltende Inhalte, Umfänge und Bindungswirkungen des Zieles 7.4 aus dem LEP 2003 weiterhin aufrechterhalten. Diese

sollten nicht wie bisher beabsichtigt als Grundsatz (G 4.2.3.2) sondern weiterhin als Ziel der Landesplanung formuliert werden.

3. Die Karte 10 und das zugehörige Bewertungsverfahren für „Sicherungswürdige Flächen für Kiese, Kiessande und Sande“ gewährleisten u.E. keine objektiv abgewogene Raum-/Konfliktanalyse. Der LEP kommt u.E. damit wichtigen Abwägungs- und Aktualisierungsgeboten nicht nach. Auch insofern sollte die Karte 10 nochmals überarbeitet und o.a. Flächen (bedarfsorientiert, auch zu Gunsten geschützter Naturbestandteile, Wälder, Landwirtschafts- oder (Nah-)Erholungsflächen) reduziert werden.

4. Die aktuellen Grundsätze G 4.2.3.2 und G 4.1.1.16 (Entwickeln ökologisch wertvoller Sekundärlebensräume s. Kapitel 4.1.1) des LEP 2012 sollten in geeigneter Form im Sinne verbesserter praxistauglicher Anwendung zu einem Textbaustein in einem Fachkapitel (vorzugsweise Bergbau- und Rohstoffsicherung) vereint werden. Da das bevorzugte Entwickeln ökologisch wertvoller Sekundärlebensräume auf Tagebaualtflächen nicht generell erwünscht ist und Abbaubetrieben auch als Argument gegen spätere umfassende Verpflichtungen zur Landschaftssanierung dienen könnte, sollte der LEP in diesem keine generalisierende Aussage treffen und auf das Wort „bevorzugt“ verzichten.

5. Aus unserer Sicht fehlt im LEP ein klar strukturiertes Verfahren zur Abwägung bzw. Mediation von Interessenkonflikten. Wünschenswert wäre für die abgestufte Priorisierung von potentiellen

Abbaugebieten von vornherein die Vorgabe eines Kriterienkataloges, wie ihn die Regionale Planungsstelle Südsachsen 1993 bereits vorlegte (Anlage 2). Damit könnte bereits bei der Ausweisung von für den Rohstoffabbau priorisierten Gebieten eine gerechte Abwägung von Nutzungskonflikten erfolgen. Die Landesentwicklungsplanung sollte eindeutig nachvollziehbare, umweltverträgliche, nachhaltige, demokratische, rechtskonforme und verbindliche Abwägungskriterien und Verfahren für Nutzungskonflikte bergbaulich zu nutzender Flächen formulieren bzw. vorbereiten. Als Vorschlag für eine solche Abwägung könnten die Regionalplanerischen Grundsätze der Regionalen Planungsstelle Südwestsachsen von 1993 dienen.

Kriterienkatalog im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und Gesteinsabbau

Grundlage: „Regionalplanerische Grundsätze zum oberflächennahen Rohstoffabbau“ vom 9.3.1993, Regionale Planungsstelle Südwestsachsen.

- ❖ Vorrang für die Erweiterung bestehender Abbaustandorte vor Eröffnung neuer Standorte
- ❖ Beachtung von Summenwirkung mit vorhandenen od. geplanten Gewinnungsstätten (keine unverträgliche Belastung von Naturhaushalt, Landschaftsbild(!), Wohnwelt und Daseinsbedingungen)
- ❖ generell keine Nutzung in Siedlungs- und Verkehrsflächen, NSG, FND, ND, §26-Biotop, geschützten Landschaftsbestandteilen incl. Pufferzonen(!), Artenschutzgebiete, Trink- u. Heilwasser SG, Naturparks in Kernzonen
- ❖ Vorrang für Naturschutz in LSG incl. Pufferzonen, geplanten NSG und LSG incl. Erweiterungsflächen, Biotopen und Biotopverbunden, sensiblen Landschaftsbereichen wie
 - unbesiedelte Täler u. Talabschnitte,
 - freie Talsohlen und markante Hangbereiche in besiedelten Tälern,
 - stehende und fließende Gewässer incl. Umgebung,
 - Waldflächen/Parks,
 - Wald/Feld-Wechsel Landschaften,
 - Flurholzkomplexe/Streuobstbestände,
 - Heckenlandschaften und größere lineare Gehölzbestände als Einzelelemente
 - Altbergbaulandschaften wie Haldenkomplexe/Restlöcher
 - offene Felsbildungen
 - Moore u. nasse Grünlandflächen

Letztere nur dann wenn geplanter Aufschluß weniger als 10 Jahre und <10 ha

- ❖ gutachterlicher Nachweis, daß das Ausgangsniveau der ökologischen und rekreativen Gesamtwertigkeit wieder erreicht oder übertroffen wird. (Ausgleichs- u. Rekultivierungsmaßnahmen)
- ❖ die komplexe Funktionsfähigkeit des Landschaftsbereiches auch während der Gewinnung gewährleistet ist,

- ❖ es sich bei sensiblen Landschaftsbestandteilen nicht um besonders wertvolle Ausbildungsformen handelt (z.B. § 29-Biotop)
- ❖ der betroffene Landschaftsteil sich nicht in einem strukturarmen Raum mit landschaftsökologischem Sanierungsbedarf liegt
- ❖ keine regional bedeutsamen Landschaftsbestandteile zerschnitten werden
- ❖ keine Beeinträchtigung von Trinkwassergewinnung
- ❖ Bei Forstflächen keine bergbauliche Nutzung bei:
 - naturnahen Waldbeständen mit hoher Artenvielfalt und wertvollen Baumbeständen
 - Waldbeständen im Verdichtungsraum und in Ortsnähe
 - Waldbeständen in weithin ausgeräumten Agrarlandschaften
 - keine Rohstoffgewinnung auf sichtexponierten Standorten und bei Beeinträchtigung wertvoller Blickbeziehungen
 - keine Rohstoffgewinnung bei absehbarer Beeinträchtigung der Attraktivität von Tourismusschwerpunkten (auch durch Verarbeitung und Transport)
 - Einhaltung von Mindestabständen zu Wohnsiedlungen (min. 300 m)!
 - keine Rohstoffgewinnung bei absehbarer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, bestehender Vegetationsgesellschaften, Land- u. Forstwirtschaft durch Grundwasserabsenkung
 - Nachweis der geringstmöglichen Belastung kommunaler Straßen, insbesondere von Ortsdurchfahrten

Erfreulich war das Presseecho. Die MORGENPOST Dresden brachte am 3.6.12 folgenden Artikel von der Anhörung:

“Entwurf sorgt für Entsetzen

Landesregierung will Rohstoffe nicht mehr wie bisher schützen

Von Pia Lucchesi

DRESDEN - Der Rohstoff-Experte der Grünen Liga, Ulrich Wieland, schlägt Alarm. Er sagt: Die Landesregierung gibt Sachsens Bodenschätze zur Plünderung frei. Vorsorge für nachkommende Generationen wird nicht mehr betrieben!

Ulrich Wieland beschäftigt sich seit Jahren kritisch mit den Fragen des Gesteinsabbaus im Freistaat. Entsetzt las er nun, dass im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) für den Bergbau nur noch Vorrang und keine Vorbehaltsgebiete mehr ausgewiesen werden. Das bedeutet im Klartext: Für unsere Kinder, Enkel und Urenkel werden keine Rohstoffe mehr vorsorglich geschont oder Flächen reserviert (Fachbegriff Vorbehalt). Stattdessen soll nun der Abbau der Rohstoffe wie Kohle, Erz oder Kies an allen Lagerstätten höchste Priorität (Fachbegriff: Vorrang) haben. Wieland empört: "Unternehmer haben jetzt leichten Zugriff auf Gebiete, die über Jahrzehnte nicht berücksichtigt wurden." Beispiel Zwickauer Land:

Dort droht Schneppendorf ringsum von einem Kieswerk abgebaggert zu werden. "Die Menschen können sich kaum dagegen wehren. Bergrecht bricht Grundgesetz", sagt Ulrich Wieland. Er hat einen bösen Verdacht: "Der Freistaat hat hier den Interessen der Gesteinsindustrie nachgegeben." Bereiche wie der Umwelt- und Naturschutz führen im LEP die verschiedenen Gebietseinstufungen sehr wohl noch fort.

Lothar Hofner, Sprecher des Innenministeriums spricht in der Sache von einem Missverständnis: "Mit dem Wegfall der Verpflichtung soll letztlich die regionale Ebene gestärkt werden." Wälzt hier der Freistaat seine Verantwortung etwa auf untergeordnete Behörden ab?"

2. Bergbau in Sachsen braucht politische Steuerung

Positionspapier der GRÜNEN in Sachsen.

Richtig ist: Grüne Rohstoffpolitik muss zuerst bei der effizienten Nutzung bereits erschlossener Rohstoffe, deren Wiederverwendung durch Kreislaufwirtschaft und Recycling sowie der Entwicklung von Substitutionsmaterialien ansetzen. Richtig ist aber auch, dass die Nachfrage nach Rohstoffen insbesondere für die Energiewende weiter steigen wird. Für die Herstellung von Photovoltaik-Modulen wird Germanium, Gallium und Indium benötigt. Für die Speicherung von Solarstrom in Batterien ist Lithium unentbehrlich. In einer Windkraftanlage stecken bis zu acht Tonnen Kupfer.

Im Erzgebirge existieren noch große Lagerstätten an metallischen Erzen, bedeutende Lager an seltenen Elementen wie Lithium sowie an Fluss- und Schwermetallen. Durch explodierende Weltmarktpreise steigt das wirtschaftliche Interesse an diesen Rohstoffvorkommen rasant, überall im Erzgebirge laufen Erkundungen. Die Politik muss jetzt steuernd eingreifen, um Abbau, Gewinnung und Verbrauch von Rohstoffen über längere Zeiträume zu planen, Restriktionen zu unterwerfen und strategische Reserven sicher zu stellen.

Der Abbau von Bodenschätzen führt beinahe zwangsläufig zu Konflikten und Risiken, daher sind aus unserer Sicht verbindliche „Leitplanken“ erforderlich:

1. Novelle des Bundesbergrechts, damit eine umfassende Bürgerbeteiligung und sorgfältige Abwägung aller Interessen sichergestellt werden kann
2. Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete müssen vor Beeinträchtigungen geschützt werden
3. Abbau in Nähe von Siedlungen nur, wenn Beeinträchtigungen für Betroffene minimal sind, Betriebsbeschränkungen zum Schutz vor Lärm und Staub
4. Abbau nach dem höchsten Stand der Technik, mit minimaler Flächeninanspruchnahme und ohne neue Halden, den Materialtransport auf die Schiene bringen
5. Förderabgabe von mindestens 10% des Rohstoffwertes und Gebühr für die Wasserentnahme; Einnahmen speisen einen Fonds, aus dem Forschungs- und Anwendungsprojekte im Bereich Roh-

stoffeffizienz, -recycling, -substitution sowie Kreislaufwirtschaft gefördert werden

6. durch Bergbauunternehmen sind rückzahlbare Sicherheitsleistungen zu erbringen, die den Aufwendungen zur Renaturierung des Geländes nach Ende des Abbaus entsprechen

7. möglichst viele Stufen der Wertschöpfungsketten der Rohstoffwirtschaft in Sachsen konzentrieren

Stephan Kühn, Mitglied des Landesparteirats, KV Dresden

Uwe Kaettniß, Mitglied des Landesparteirats, KV Erzgebirge

3. Umweltaspekte in Verfahren nach dem BBergG

Obwohl Vorhaben zum Abbau von Bodenschätzen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, bezieht das BBergG nach seiner Konzeption den Umweltschutz nur eingeschränkt ein. Im Zuge der Energiewende und in Zeiten knapper werdender Ressourcen gewinnt das Bergrecht (wieder) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund untersucht ein Beitrag von Dr. Grit Ludwig in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2012, inwieweit das BBergG ein angemessenes Instrumentarium bietet, um die Umweltwirkungen von Vorhaben zu beurteilen, und skizziert neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des BVerwG.

Im Einzelnen werden in dem Artikel folgende Abschnitte ausgeführt:

A. Umweltwirkungen von Bergbauvorhaben

In dieser kurzen Analyse des Ist-Zustandes wird festgestellt, dass trotz der oft erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch Bergbau selbige in bergrechtlichen Verfahren nur eine untergeordnete Rolle spielen.

B. Das gestufte bergrechtliche Zulassungsverfahren

In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Arten von Konzessionen und Betriebsplänen und ihre Beziehungen in Kürze dargestellt.

C. Umweltaspekte im Konzessionsverfahren

Hier wird ausgeführt, dass es auf Ebene der Konzessionen in der Regel keinen sicheren Schutz selbst höchster Schutzgebiete gibt. Namentlich durch das Instrument der Befreiung lassen sich viele Umweltschutzvorschriften aushebeln. Allerdings sind zumindest die Gemeinden zu Belangen des Städtebaus anzuhören – mehr aber auch nicht.

D. Umweltaspekte in der Betriebsplanzulassung

In diesem umfangreichen Abschnitt geht Fr. Dr. Ludwig sehr detailliert auf die verschiedenen Stufen der Betriebsplanzulassungen ein und unter-

sucht, inwieweit Umweltaspekte bei den Zulassungen berücksichtigt werden müssen.
Die Ausbeute ist dürrtig: selbst die Verfüllung eines Tagebaus durch hierfür nicht geeignete Abfälle werden nicht als Gemeenschädlich anerkannt. Trotzdem entfalten einige umweltrechtlichen Vorschriften einen gewissen Schutz. „Hier sind insbesondere das Bodenschutzrecht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, das Arten- und Habitatschutzrecht sowie das Immissionsschutzrecht zu nennen.“

Bei Interesse können sie die PDF-Datei mit dem vollständigen Artikel per Mail bei mir anfordern.
(gesteinssabbau@grueneliga.de)

4. Bergschadensregulierung

Untersuchung, Bewertung und Sanierung bergbaulich verursachter Schäden

Die durch Bergbau verursachten Bodenbewegungen führen oftmals zu Schäden an Gebäuden im Einwirkungsbereich des Abbaubetriebes. Das **Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB** veröffentlichte kürzlich eine Zusammenfassung der wichtigsten Erfahrungen von Andreas Mollinga, der als Sachverständiger zur Erfassung und Bewertung von Bergschäden tätig ist.

Der Autor bietet in verständlicher Weise einen zusammenhängenden Überblick über die Thematik und beschreibt den Ablauf einer Regulierung vorhandener Bergschäden Schritt für Schritt - von den Ursachen eines Schadens über die Schadensaufnahme bis hin zur Sanierung und Regulierung der Schadensersatzansprüche. Die Vorgehensweise sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen werden anhand einer Vielzahl von Praxisbeispielen verdeutlicht. Wertvolle Tipps und Hinweise aus der jahrelangen Berufserfahrung des Autors ergänzen die Ausführungen und machen das Buch dadurch zu einem hilfreichen Leitfaden für die betroffenen Immobilienbesitzer und zu einem informativen Nachschlagewerk für Sachverständige. Checklisten und Musterschreiben runden das Werk ab.

Aus dem Inhalt

- 1 Einleitung
- 1.1 Steinkohlenbergbau
- 1.2 Braunkohlenbergbau
- 1.3 Bergbau zur Gewinnung sonstiger Rohstoffe
- 2 Ursachen für Bergschäden/Bodenbewegungen
- 2.1 Senkungen
- 2.2 Schiefelage
- 2.3 Längenänderungen (Pressungen und Zerrungen)
- 2.4 Grundwasseranstieg {nach Einstellung des Steinkohlenbergbaus}
- 3 Schadensbilder
- 4. Vom Betroffenen durchzuführende Maßnahmen
- 4.1 Kontrollen
- 4.2 Die Schadensmeldung
- 4.3 Schadensminderungspflicht
- 5 Schadensaufnahme
- 5.1 Tatsachenbefund

- 5.2 Erste Schadensbesichtigung
- 5.3 Messungen, Überprüfungen
- 5.4 Mess- und Prüfgeräte
- 5.5 Fachliteratur und Software
- 6. Schadensbeurteilung
- 6.1 Wandrisse
- 6.2 Decken- und Bodenrisse
- 6.3 Mauerwerksverschiebung
- 6.4. Schäden an Grundleitungen
- 6.5. Schäden an Außenanlagen
- 6.6. Erschütterungen
- 7. Schieflagenmessung und Minderwert
- 7.1 Definition der Schieflagen an Gebäuden
- 7.2 Höhenveränderungen der Nivellierbolzen
- 7.3 Schieflagenmessungen an den ehemals horizontalen Baukonstruktionsteilen
- 7.4 Berechnung der mittleren Schiefelage
- 7.5 Die Schiefelage eines Gebäudes
- 7.6. Gebäudezeitwert- und Minderwertberechnung
- 8 Merkantiler Minderwert
- 9 Beweissicherung
- 9.1 Beweissicherung allgemein
- 9.2 Beweissicherungsmessung
- 10 Ortstermin mit dem Schadensverursacher
- 11 Das Regulierungsschreiben des Schädigers
- 12 Sanierung
- 12.1 Ausführungsart
- 12.2 Durchführung der Sanierungsarbeiten
- 12.3 Mangelhaft ausgeführte Sanierungsarbeiten
- 12.4 Optische Beeinträchtigung nach erfolgter Sanierung
- 12.5 Erstattung von Auslagen, Eigenleistungen und Aufwendungen
- 12.6 Neubaumaßnahme im Bergbaugebiet/ Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen
- 13 Rechtslage/Gesetze und Vorschriften
- 13.1 Bundesberggesetz
- 13.2 Verjährung
- 13.3 Übernahme von Sachverständigenkosten
- 14 Schlichtungsstellen/Anrufungsstellen
- 15 Zusammenfassung und Kurzleitfaden der Bergschadensregulierung
- 15.1 Allgemeine Voraussetzungen
- 15.2 Durchführung der Bergschadensregulierung

Das Buch kann beim Fraunhofer IRB Verlag bestellt werden und kostet 25€

<http://www.baufachinformation.de/artikel.jsp?v=236923>

5. GRÜNE: Berggesetz muss dringend geändert werden

Quelle: <http://www.gruene-bundestag.de/themen/umwelt/berggesetz-muss-dringend-geaendert-werden.html>
(darüber können sie auch die einzelnen Vorträge downloaden)

Weit über 80 TeilnehmerInnen diskutierten beim Fachgespräch der Grünen Bundestagsfraktion zum Thema „Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“ im Deutschen Bundestag mit ExpertInnen. Die Hauptbotschaft dabei war: Das Bundesberggesetz muss endlich reformiert werden und an neue Technologien und deren Anforderungen – wie etwa die Förderung von unkonventionellem Erdgas (Fracking) – fach- und sachgerecht angepasst werden.

Der Abbau von Bodenschätzen zerstört oftmals großflächig Landschaft und Natur, beraubt Menschen ihrer Heimat und stellt ganze Landstriche auch Jahrzehnte nach dem Ende des Bodenschatzabbaus vor riesige Probleme. Bodensenkungen oder -hebungen sowie ein aus den Fugen geratener Grundwasserhaushalt sind nur einige Beispiele für die negativen Folgen des Bergbaus. Rechtsgrundlage für den Abbau von Bodenschätzen in Deutschland ist das Bundesberggesetz (BBergG), welches 1980 entsprechende Regelungen der Länder ersetzte. Das heutige deutsche Bergrecht ist dabei stark geprägt durch das Allgemeine Preußische Berggesetz von 1865. Zur Zeit der NS-Herrschaft kamen weitere Regelungen hinzu, die den Autarkiebestrebungen und der Kriegswirtschaft des Regimes dienten, sich aber zum Teil noch im heutigen Bergrecht finden. Die letzten wesentlichen Änderungen gab es 1990 im Zusammenhang mit der deutschen Einheit und der Einführung von Regelungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die danach bei Bergbauvorhaben nur ausnahmsweise durchzuführen ist. Das derzeit geltende BBergG räumt dem öffentlichen Interesse des Bergbaus weitgehend Vorrang vor anderen Belangen ein. **Bergbaubetroffene haben oftmals das Nachsehen.** Eine gleichwertige Interessenabwägung in der Planungs- und Genehmigungsphase findet faktisch nicht statt.

Experten plädieren für Änderungen des Bergrechtes

Auf diese Missstände – besonders für die Bergbaubetroffenen vor Ort – ging auch der Sachverständige für Bergschäden, Peter Immekus, im ersten Vortrag ‚Bergschäden vor Ort‘ ein. Anschaulich zeigte er auf, wie etwa durch Bodensenkungen bzw. –hebungen oder Grubenwasseranstiege Gebäude auch Jahrzehnte nach Beendigung des Bergbaus, von Bergschäden betroffen sind. Die Regelungen innerhalb des BBergG sind hier jedoch nur unzureichend. Bei einer Novellierung müssen die Bergbaubetreibenden – etwa durch eine Beweislastumkehr – stärker in die Pflicht genommen werden.

Der ehemalige Leiter des Oberbergamtes Sachsen und Professor an der TU Bergakademie Freiberg, Reinhard Schmidt, betonte in seinem Referat die Vorzüge des umfänglichen Bundesberggesetzes, wies aber auch auf Änderungsbedarf hin. Diese sind

unter anderem im Bereich der Bergaufsicht und des Altbergbaus unabdingbar. Ob Rückstellungen für sogenannte Ewigkeitskosten (etwa das Abpumpen ganzer Landstriche durch Bodensenkungen und Grundwasseranstieg) oder Altlasten (etwa auftretende Risse an Gebäuden) – wie es die RAG-Stiftung plant – ausreichen, sei zudem fraglich.

Magnus Wessel vom Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) wies in seinem Vortrag auf die vielfältigen Einflüsse des Bergbaus auf Mensch und Natur hin. So wurden seit 1945 über 300 Orte durch Tagebaue weggebaggert, über 110.000 Menschen innerhalb dieses Zeitraums umgesiedelt und die biologische Artenvielfalt in diesen Regionen massiv verringert. So wird etwa im Rheinischen Braunkohlerevier und in der Lausitz durch Absenkung des Grundwasserspiegels Quellen, Bäche und Feuchtgebiete ausgetrocknet und damit ganze Ökosysteme verändert. Es sollte bei einer Novellierung des Gesetzes das Interesse des Allgemeinwohls im Vordergrund stehen. Dazu gehört auch, die Nutzung endlicher Ressourcen auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Zudem sollten bei der Förderung von Bodenschätzen die Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser und der Verlust an gewachsenem Boden möglichst gering gehalten werden.

Rechtsanwalt Dirk Teßmer unterbreitete in seinem Vortrag konkrete Vorschläge zur Neuordnung des deutschen Bergrechts. Insbesondere in vier Punkten sieht er konkreten Novellierungsbedarf. So sollte es erstens eine Trennung des Eigentumsrechts an bestimmten (bergfreien) Bodenschätzen geben. Dabei muss es zu einer Aufwertung des Oberflächeneigentümers kommen bei einer Gleichstellung der Situation von Bergbauunternehmen mit sonstigen Vorhabenträgern nicht bergbaulicher Vorhaben. Zweitens sollte die unzureichende Konfliktbewältigung bei der Vorhabengenehmigung durch Veränderungen, etwa im Rahmen eines Umweltgesetzbuches (UGB), sowie einer Verankerung des Schutzes von Grundeigentümern usw. in den Genehmigungsvoraussetzungen stattfinden. Drittens muss bei der geplanten Enteignung zugunsten von Bergbauvorhaben eine vollständige Prüfung der volkswirtschaftlichen Erforderlichkeit des Bergbauvorhabens festgesetzt werden. Als vierten und letzten Punkt sollte es eine Beweislastumkehr geben. Einigung in der Diskussion

In der anschließenden Diskussionsrunde wurde deutlich, dass eine Novellierung des BBergG und seiner nachgeordneten Verordnungen dringend notwendig ist. Denn viele Regelungen sind aus heutiger Sicht antiquiert und passen in keinsten Weise mehr zu Regelungen und Verfahren in anderen, vergleichbaren Gesetzen, insbesondere denen des Fachplanungsrechts. Denn von der Beibehaltung der derzeit gültigen Fassung profitieren derzeit lediglich die Unternehmen. Auf der Strecke bleiben dabei die Belange der Menschen vor Ort sowie der Natur. Zudem ermöglicht das BBergG keine Anreize für Rohstoffeffizienz und

Recycling. Bei der Förderung einzelner Rohstoffe werden weitere Rohstoffe zwar gefördert, aber selten mitverwertet. Auch das Beispiel der Fracking-Technologie (Förderung von unkonventionellem Erdgas) verdeutlicht, dass das BBergG gerade für die Risiken neuer Technologien kein ausreichendes Instrumentarium bereithält, um die Sicherheit von Mensch und Natur zu gewährleisten.

Fazit:

Als Ergebnis des Fachgesprächs bleibt festzuhalten, dass das gültige BBergG einen völlig unzureichenden Beitrag zur Minimierung von Konflikten zwischen Bergbautreibenden und vom Bergbau betroffenen Menschen leistet. Vielmehr führen die mangelhaften Regelungen zu Transparenz, Bürgerbeteiligung, gesamtgesellschaftlicher Abwägung und Rechtsschutz an sich schon zu Akzeptanzproblemen von Bergbauprojekten. Eine Reform des deutschen Bergrechts sollte deshalb auch im Sinne der Bergbautreibenden sein, die auch deren Vertreter im Publikum teilen.

Der Antrag der Grünen Bundestagsfraktion [„Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert“](#) sowie der [„Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der bergrechtlichen Förderabgabe“](#) haben dabei einen wichtigen Anstoß für die weiteren Debatte vor Ort in den Bergbauregionen und im Parlament gegeben. Dies sehen mittlerweile auch andere Parteien so und wollen sich für Änderungen im BBergG einsetzen. Nicht zuletzt deshalb wird es am 23.5. eine [Öffentliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses](#) im Deutschen Bundestag geben, wo u.a. über den grünen Antrag mit Experten diskutiert wird.

[Anmerkung d. Red: Um die Berichtersteller der einzelnen Fraktionen für das Thema zu sensibilisieren, finden sie hier eine Liste der beiden Ausschüsse für Umwelt und für Wirtschaft, die zu diesem Thema arbeiten:

Wirtschaftsausschuß:

Klaus Breil (FDP)

Andreas G. Lämmel (CDU/CSU)

Rolf Hempelmann (SPD)

Johanna Voß (Linke) - sehr wahrscheinlich

Umweltausschuss:

Eva Bulling-Schröter (DIE LINKE)

Klaus Breil (FDP) stellv. Mitglied im Umweltausschuss

Rolf Hempelmann (SPD) stellv. Mitglied Umweltausschuss

z.Zt. ist noch unklar, welches Ausschußmitglied für die CDU/CSU-Fraktion mitarbeitet.]

6. Anhörung zum Bergrecht im Bundestag: Staat sieht keinerlei Reformbedarf

Datum: Sat, 26 May 2012 13:07:52 +0200

Von: DNR Redaktionsbüro Fachverteiler [<info-berlin@dnr.de>](mailto:berlin@dnr.de)

Quelle: <http://www.nachhaltig-links.de/index.php/ressourcen-und-wachstum/1105->

[bergrechtsanhoerung-im-bundestag](#)

Klima und Ressourcen - RESSOURCEN UND WACHSTUM

Bergrechtsanhörung im Bundestag von Uwe Witt

Erstmalig seit Jahrzehnten wurde im Wirtschaftsausschuss des Bundestages ausführlich über die Defizite des deutschen Bergrechts diskutiert. Anlass waren Anträge von LINKEN, Grünen und SPD zur Novellierung des Bundesberggesetzes und anderer bergrechtlicher Vorschriften. Während das Sächsische Oberbergamt und die die Gewerkschaft IG BCE erwartungsgemäß das geltende Bergrecht verteidigten, kritisierten Rechtsanwälte, die Bergbaubetroffene, Kommunen und Umweltverbände in bergrechtlichen Konflikten vertreten, das Regelwerk als vollkommen überholt. Es sei nicht geeignet für Konfliktlösungen, welche auch die Rechte von Anwohnern und Umwelt adäquat berücksichtigen.

Einen kurzen Bericht über die öffentliche Anhörung am 23. Mai hat die Verwaltung des Bundestages erstellt.

http://www.bundestag.de/presse/hib/2012_05/2012_264/01.html

Und hier finden Sie nicht nur die zu Grunde liegenden Anträge, sondern auch die Stellungnahmen der Sachverständigen. Besonders lesenswert: Die Stellungnahmen der Rechtsanwalte Thomas Rahner und Dirk Teßmer.

http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse/17/a09/anhoeungen/12_Oeffentliche_Anhoerung/index.html

Das Protokoll wird auf dieser Bundestagsseite erst in einigen Wochen zu lesen sein. Bis dahin können Sie sich den Video-Stream der Anhörung anschauen.

<http://www.bundestag.de/Mediathek/index.jsp?acton=search&contentArea=details&offsetStart=0&id=1713867&&instance=m187&categorie=Ausschussitzun-gen&mask=search&&destination=&destination=search>

7. Die Gift-Messung ruht

STEINBRUCH HERLASGRÜN (Anzeiger "Pöhl" ca. Ende 2011)

HERLASGRÜN - Die Messungen auf Gift im Grundwasser des Herlasgrüner Steinbruches ruhen. Das sagte Pöhl Bürgermeister Friedhard Kaul zur jüngsten Ratssitzung - und gab damit eine Information des Oberbergamtes Freiberg weiter. Der Herlasgrüner Jörg Neumerkel hatte sich in der März-Sitzung nach dem Stand der Wassergüte-Messungen erkundigt. Laut Kaul hat das Oberbergamt mitgeteilt, dass seit der Insolvenz der Hartsteinwerke im Jahr 2001 keine Messungen stattfinden. „Der Insolvenzverwalter weigert

sich, dafür zu bezahlen", sagte Kaul. Deshalb sei ein Rechtsstreit zwischen Oberbergamt und Insolvenzverwalter anhängig. Kaul zufolge soll dieser Streit noch in diesem Jahr entschieden werden.

Dabei geht es um eine Menge Geld. Wie Kaul auf Nachfrage unserer Zeitung erläutert, kostet allein die Instandsetzung der Messstellen rund 50000 Euro.

„Für die jährlichen Wassermessungen - das so genannte Monitoring - rechnet man mit weiteren 20.000 Euro", sagte er.

Nach Auskunft Kauls ist ein dritter Schritt geplant: Dem mit PCB belasteten Teil des Steinbruches soll eine Tonkappe aufgesetzt werden, um zu verhindern, dass Niederschlag, eventuelle Gifte auswäscht und ins Grundwasser spült. „Dafür sind zwei Millionen Euro aufzubringen."

1995 hatten windige Geschäftsleute Massen an Sondermüll in dem stillgelegten Steinbruch entsorgt. Der Müll enthält das krebserregende PCB, was das Grundwasser zu verunreinigen droht. Teile des Mülls wurden wieder abtransportiert, aber nicht alles.

-kar/ufo

8. Sieg für den Naturschutz vor dem Europäischen Gerichtshof

Mit Datum vom 12. Mai 2011 liegt das Urteil des EUGH zur eingeschränkten Verbandsbeteiligung im deutschen Recht vor. In einem Satz: Das Umweltrechtsbehelfsgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist europarechtswidrig. Etwas ausführlicher:

1. Artikel 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung steht Rechtsvorschriften entgegen, die einer Nichtregierungsorganisation im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung, die sich für den Umweltschutz einsetzt, nicht die Möglichkeit zuerkennen, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung „möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben", genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung einer Vorschrift geltend zu machen, die aus dem Unionsrecht hervorgegangen ist und den Umweltschutz bezweckt, weil diese Vorschrift nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützt.

2. Eine solche Nichtregierungsorganisation kann aus Art. 10a Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 2003/35 geänderten Fassung das Recht herleiten, im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der Projekte, die im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 85/337 in der geänderten Fassung „möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben", genehmigt werden, vor Gericht die Verletzung von aus Art. 6

der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 geänderten Fassung hervorgegangenen nationalen Rechtsvorschriften geltend zu machen, obwohl das nationale Verfahrensrecht dies nicht zulässt, weil die angeführten Vorschriften nur die Interessen der Allgemeinheit und nicht die Rechtsgüter Einzelner schützen.

Und wer es ganz genau wissen will, der kann das Urteil mit dem Aktenzeichen C 115/09 in der Landesgeschäftsstelle des NABU anfordern oder im Internet danach suchen.

9. Eiffel-Berge sind Gemeingut!

Mail On Wednesday, January 18, 2012 6:37 PM,
Lydia Schend [<mailto:lydia.schend@yahoo.de>]:

Die Eifel bittet dringend um Aufmerksamkeit und Unterstützung, denn das Wertvollste, was Sie zu bieten hat, soll ihr weiter „geklaut“ werden (1): Zu viele Vulkanberge sind schon gänzlich verschwunden oder nur noch Kulissen vor riesigen Löchern - die Liste ist lang, doch nun sollen nach dem „Bergrecht“ im Namen der „Rohstoffsicherung“ die Abbauflächen für Lava und Basalt von derzeit 400 ha auf 2000 ha verüfflicht werden. Damit sind nahezu alle Vulkanberge in Zukunft vom „Abbau“ bedroht. Vulkaneifel oder Grubeneifel, das ist die Frage, die uns hier umtreibt:

Bürgerbeteiligung ist nach dem „Bergrecht“ nicht vorgesehen!

Hintergrund:

Vor einem Jahr haben sich Bürgerinnen und Bürger zur überparteilichen Interessengemeinschaft Eifelvulkane zusammengeschlossen und in den vergangenen Monaten über 5000 Unterschriften für den Erhalt der Eifelvulkane gesammelt.

Mit der Unterschriftensammlung wollen wir den Verantwortlichen in Land und Bund verdeutlichen, dass sehr viele Eifeler und Gäste nicht mit einer weiteren, noch verschärften Zerstörung der Landschaft (und ihrer Wasserspeicher) einverstanden sind und ein Umdenken einfordern. Es kann nicht sein, dass Landes- und Bundesbehörden über alle Beschlüsse von Kreis und Gemeinden hinweg festlegen, wo und in welchem Umfang Lavaabbau betrieben werden kann und die Zahl der Gruben weiter wächst.

Vulkaneifel oder Grubeneifel, das ist die Frage!

Die Übergabe der Unterschriften an die zuständige Wirtschaftsministerin Eveline Lemke erfolgte am 30.1.2012 im Anschluss an die öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung „Eifellandschaft oder Lavaabbau“ im Dauner Forum, die um 19.00 Uhr begann.

Für die Eifel, einziges vulkanisch aktives Gebiet Deutschlands und einst berüchtigt als „Preußens Armenhaus“ und „Preußisch Sibirien“, sind die Plannungen zur „Rohstoffsicherung“ eine Katastrophe, denn die gewachsene Natur- und Kulturlandschaft ist ihr wichtigstes Gut. Jedes Jahr besuchen Tausende Erholungssuchende und Wanderer dieses kräftige, urwüchsige Land.

Das ist die Haupteinnahmequelle der Region, die als „Gesundheitslandschaft“ und „Wanderland“ auf Nachhaltigkeit setzt, was von der Landesregierung mit einer Hand unterstützt und gefördert wird, während gleichzeitig diese Landschaft weiter ruiniert werden soll.

Alle weiteren Informationen unter www.eifelvulkane.wordpress.com

Besten Dank, Lydia Schend, IG Eifelvulkane
Weiterführende Informationen finden sie im Buch von Jacques Berndorf: Die Eifel-Connection <http://www.buchhandel.de/detailansicht.aspx?isbn=9783942446136>

10. Sprecher des Minenwiderstands in Oaxaca ermordet

Quelle:

<http://amerika21.de/meldung/2012/03/49674/mord-vasquez>

Oaxaca-Stadt 16.03.2012 09:53

. Bisher unbekannte Täter haben am Donnerstagabend in Mexiko den Sprecher der "Koordination der Dörfer des Tales von Ocotlán" ermordet. Bernardo Vásquez Sánchez war ebenfalls Aktivist gegen die Silbermine der Firma Cuzcatlán, eine Tochtergesellschaft der kanadischen Fortuna Silver.

Der Überfall ereignete sich am Eingang des Dorfes Santa Lucia Ocotlan. Auch die Begleiter von Vázquez, Rosalinda Dionicio Sánchez und sein Bruder Andrés Vázquez Sánchez, erlitten Schussverletzungen. Gemäß ersten Informationen der Überlebenden waren die drei auf dem Rückweg aus Oaxaca-Stadt, wo sie Gespräche mit der Regierung des Bundesstaates geführt hatten.

Der getötete 32-jährige Agronomingenieur Bernardo Vásquez Sánchez (Foto [1]) hatte erst im Januar 2012 die Ermordung eines Gemeindeglieds von San José del Progreso, dem Sitz der Silbermine, angeprangert. Gemäß Augenzeugen und Fotografien der Minengegner waren Gemeindepolizisten und private Pistoleros des Gemeindepräsidenten die Täter des Angriffs. Die Koordination des Minenwiderstands forderte daraufhin die Absetzung des PRI-Gemeindepräsidenten von San José sowie die Schließung der Mine. Doch die Regierung des Gouverneurs Gabino Cué (PAN-PRD-PT) und in der Folge auch Fortuna Silver stritten jeglichen Zusammenhang zwischen der Gewalt und der Minentätigkeit ab.

[1] <http://tinyurl.com/6qq2m8o>

[2] <http://amerika21.de/autor/philipp-gerber>

[3] <http://www.pagina3.mx/principal/2556.html>

[4] <http://www.pagina3.mx/principal/2557.html>

[5]

<http://www.lateinamerikanachrichten.de/?/artikel/4262.html>

[6]

http://www.educaoaxaca.org/?option=com_content&view=article&id=569

11. Windräder und Rohstoffabbau

Unvollständige Berechnungen der Energieaufwände und -gewinne tragen zur Verschleierung der Verluste bei.

Auch der Green New Deal kommt ohne strategische Rohstoffe nicht aus.

[ANMERKUNG D. RED.: IN DIESEM SEHR KRITISCHEN ARTIKEL SETZT SICH DER (MIR LEIDER NICHT BEKANNTE) AUTOR MIT DEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN DER ENERGIEPRODUKTION, INSBESONDERE DURCH DEN ROHSTOFFABBAU SELTENER ERDEN AUSEINANDER. AUCH WENN ICH GRUNDSÄTZLICHE EINWÄNDE GEGENÜBER MANCHEN AUSSAGEN HABE, FAND ICH DOCH DIE ARGUMENTATION BEDENKENSWERT. INWIEWEIT TRÄGT UNSER LEBENSSTIL UND ENERGIEVERBRAUCH ZUR UMWELTZERSTÖRUNG BEI?]

Quelle:

<http://www.schattenblick.de/infopool/umwelt/meinunge/umme-191.html>

17. Januar 2012

Als Rettungskonzept für die Krise von Klima, Konjunktur und Kapitalismus gepriesen, lässt der sogenannte Green New Deal grundlegende ökologische, gesellschaftliche und physikalische Fragen offen.

Strategische Rohstoffe - dieser Begriff taucht in den letzten Jahren in zwei gesellschaftlich wichtigen Bereichen immer häufiger auf. Zum einen bei der von Politik und Wirtschaft vorangetriebenen Transformation der Gesellschaft von fossilen zu regenerativen Energiegewinnungsformen im Zuge des Green NewDeal. Mit ihm werden zwar unter anderem Wind und Sonneneinstrahlung, die regelmäßig frei zur Verfügung stehen, genutzt. Aber dabei kommt man ohne spezifische Vermittlersysteme und damit ohne strategische Rohstoffe aus anderen Ländern nicht aus.

Zum anderen bei der Bundeswehr, in deren Weißbuch aus dem Jahre 2006 unverhohlener denn je die militärische Sicherung von Rohstoffen und das Freihalten von Handelswegen als Aufgabe beschrieben wird. In den letzten sechs Jahren hat der deutsche Militärapparat grundlegende Wandlungen erfahren, um dieser Aufgabe effizienter gerecht werden zu können. Die Armee des Staatsbürgers in Uniform wird zu einer Interventionsarmee umgebaut, die global einsetzbar ist, im Zweifelsfall auch zur Sicherung von strategischen

Rohstoffen für den Betrieb regenerativer Energiesysteme.

Die sollen nach Ansicht der Bundesregierung bis 2022 die Atom- und längerfristig auch die Kohlekraftwerke ersetzen. Die deutsche Industrie hat eine "Allianz der Rohstoffsicherung" gegründet, die in diesem Jahr ihre Arbeit aufnimmt, und folgt damit dem Bundeswirtschaftsministerium, das im Oktober 2010 seine Rohstoffstrategie zur "Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen" vorgestellt hat. Die Rohstoffsicherung dient auch dem Green New Deal. Lithium für Akkumulatoren, Neodym für die Starkmagneten der Windräder und Elektromotoren, Palladium für Katalysatoren, Kobalt für Akkumulatoren und Katalysatoren ... die Liste an bislang unverzichtbaren Rohstoffen für das gesamte Spektrum an erneuerbaren Energien ist lang. Bei der von Anhängern der Photovoltaik verbreiteten Vorstellung, Wind- und Sonnenenergie könne ganz einfach in Deutschland eingefangen und sogleich vor Ort verbraucht werden, wird der Aspekt der Rohstoffabhängigkeit der Energiesysteme ebenso vernachlässigt wie die Externalisierung der gewaltigen Umweltverschmutzungen im Rahmen des Rohstoffabbaus. Das gilt selbstverständlich nicht nur für die regenerativen Energiesysteme, sondern grundsätzlich für die deutsche Hightech-Industrie und den vergleichsweise hohen Lebensstandard in Deutschland - aber eben auch für eine Energienutzung, die von ihren Anhängern als umweltfreundlich und sauber gepriesen wird. Wichtiger noch: Voraussetzung für die Erzeugung regenerativer Energien ist eine Pyramide an Verlusten, die sich zwar anders zusammensetzt als die Verlustpyramide der fossilen Energieträger, aber im Prinzip ähnlich aussieht. Um beispielsweise die seltene Erde Neodym zu gewinnen, die für Windkraftgeneratoren verwendet wird, muss zunächst eine vielfache Menge an Material bewegt werden. Mit Maschinen, die eigens zu diesem Zweck gebaut werden, bedient von Menschen, die womöglich ein ganzes Berufsleben lang nichts anderes machen und für die Herstellung des Windrads unverzichtbar sind. Für all diese Funktionen ist ein großer energetischer Aufwand erforderlich, der den Sockel der Verlustpyramide bildet ... Bis der Starkmagnet aus Neodym fertiggestellt ist, von China nach Europa transportiert und hier in ein Windrad eingebaut wurde, das ebenfalls transportiert und aufgestellt werden muss, entstehen dermaßen hohe energetische Gesamtaufwendungen, wie sie das Windrad in seiner auf durchschnittlich 20 Jahre angesetzten Betriebszeit gar nicht produzieren kann.

[ANM. D. RED: DIESE NICHT BELEGTE AUSSAGE HALTE ICH FÜR FRAGWÜRDIG] ... So stellt sich die Frage, ob nicht in den bislang in Umlauf gebrachten Studien, die den Windrädern einen hohen energetischen Mehrwert im Verhältnis zu ihrer Herstellung attestieren, wichtige technologische, ökologische und soziale Verlustbestandteile der Pyramide weggelassen werden zwecks leichter Berechenbarkeit der zweifelsohne äußerst weit verzweigten kumulativen Effekte.

Ein einfaches Beispiel: Verluste durch Umweltverschmutzungen. Das weltgrößte Abbaugelände für Neodym befindet sich im nordchinesischen Baotou. Dort liegt das Element zusammen mit anderen seltenen Erden sowie den radioaktiven Elementen Uran und Thorium vor. Die Anwohner des riesigen Abbaugeländes mit seinen rundum angegliederten Fabriken leiden gesundheitlich schwer unter der Verwertung der Rohstoffe unter ihren Füßen. Dadurch und durch viele weitere Umweltfaktoren entstehen abgesehen von den durch nichts aufzuwiegenden menschlichen und gesundheitlichen auch reale energetische Verluste. Beispielsweise durch den Arztbesuch der Geschädigten. Alles in allem scheinen die Aufwände den Ertrag deutlich zu übersteigen. Es werden offenbar riesige Verluste produziert, die hinter einem partiellen Gewinn – das Windrad dreht sich und produziert hierzulande vermeintlich sauberen elektrischen Strom - versteckt werden.

Vertreter der klassischen Energiewirtschaft wie auch des Green New Deal behandeln den Widerspruch der Verlustpyramide, an deren Spitze die von ihnen jeweils favorisierte Energieform steht, entweder gar nicht oder nicht mit der gebotenen Konsequenz, und rücken selbst das noch offensichtlichere Problem der externalisierten Umweltverschmutzungen in den zweiten Rang. ... Um Missverständnissen vorzubeugen: Hier wird nicht die verkürzte, von Profitinteressen motivierte Sicht der Erdölkonzerne und anderer Windkraftgegner wiedergegeben. Es geht nicht darum, Windräder im Vergleich zu anderen Energiesystemen madig zu machen. Entsprechende Rechnungen lassen sich gleichermaßen für Solarmodule oder Atom-, Gas- und Kohlekraftwerke etc. aufstellen. Es geht vielmehr darum, aufzuzeigen, dass erstens auch die regenerativen Energien nicht "sauber" sind (auch wenn sie den Vorteil haben, dass durch sie keine oder kaum radioaktive Partikel freigesetzt werden im Unterschied zu Atom- und auch Kohlekraftwerken sowie erdölbetriebenen Anlagen, die NORM-Partikel verbreiten), dass zweitens bei einer militärischen Sicherung der Rohstoffe immer auch das Privileg, Umweltverschmutzungen in ferne Weltregionen auslagern zu können, durchgesetzt wird, und drittens, am folgenschwersten, dass durch die Produktion von Energie große Verluste erzeugt werden. Man könnte auch sagen, dass das Umwandlungsergebnis eines "Energieträgers" weniger Energie enthält als seine Ursprungsform. Exergie wäre somit immer weniger als Energie. [LAIRE/191]

12 Grüne Wirtschaft rosig

Quelle:

<http://www.umweltbriefe.de/docs/aktuell/Title.html>

UmweltBriefe - 17.02.2012

von Leo Frühschütz / Tim Bartels

Deutschland benötigt heuer zum Erwirtschaften der gleichen Erträge wie vor zehn Jahren deutlich weniger Rohstoffe, Flächen und Energie und stößt

dabei auch weniger Schadstoffe aus. Von dieser Entwicklung profitiert haben Unternehmen, die Umweltschutzgüter und umweltorientierte Dienstleistungen anbieten. Diese Bilanz zieht der Umweltwirtschaftsbericht 2011, den das Bundesumweltministerium (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) Ende Januar vorgelegt haben. Darin heißt es, dass 56,4 Prozent weniger Luftschadstoffe im Jahr 2009 ausgestoßen wurden als anno 1990, wobei allerdings die Abnahme in den vergangenen Jahren nur noch gering war. Das in der Nachhaltigkeitsstrategie festgelegte Ziel, die Luftschadstoffemissionen bis 2010 um 70 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, wurde nicht erreicht.

„Insgesamt betrachtet“, schreibt UBA-Präsident Jochen Flasbarth im Vorwort des Berichts, „gehen wir heute effizienter mit dem Naturkapital um als noch vor zehn Jahren.“ Der Trend sei aber noch nicht ausreichend, so Flasbarth, um etwa die angestrebte Verdopplung der Energie- und Rohstoffproduktivität bis 2020 zu erreichen. Nach zwei Dritteln der Zeit betragen die Steigerungsraten nämlich erst 38,6 und 46,8 Prozent.

In puncto Energieverbrauch werden zudem seit der Jahrtausendwende die Produktivitätsgewinne vom Wachstum aufgeessen. In absoluten Zahlen gesehen ist der Energieverbrauch von 2000 bis 2008 um 1,8 Prozent gewachsen. Es gebe dringenden Handlungsbedarf, heißt es deshalb. Das gilt auch für den Flächenverbrauch, der im Durchschnitt der vergangenen Jahre bei täglich 94 ha lag und bis zum Jahr 2020 auf 30 ha sinken soll.

Ein Teil des Berichts stellt die wirtschaftlichen Erfolge der im Umweltbereich tätigen Unternehmen dar. Die Produktion von Umweltschutzgütern betrug 2008 fast 76 Mrd. Euro und legte selbst in der Wirtschaftskrise 2009 noch zu. In den kommenden Jahren werde die Umweltwirtschaft weiter zunehmen, prognostiziert der Bericht. „Besonderes Gewicht kommt dabei den Klimaschutzgütern zu.“

Die Zahl der Arbeitsplätze in der Umweltwirtschaft hat mit zwei Millionen einen neuen Höchststand erreicht – dies entspricht einem Anteil von 4,8 Prozent aller Beschäftigten in Deutschland. Im Jahr 2006 waren insgesamt 1,8 Mio. Menschen in der Umweltbranche tätig (UB 02/09, S.4)

Getragen wurde das Wachstum vor allem von dem Ausbau der erneuerbaren Energien, dem Export von Umweltschutzgütern und von umweltorientierten Dienstleistungen. Jobs in der Ökoenergiebranche sind laut dem Bericht 2010 auf rund 370.000 Stellen gestiegen – dies sind etwa 15 Prozent mehr als im Jahr 2008, als etwa 320.000 Menschen in der Erneuerbare-Energien-Branche beschäftigt waren

Die Bedeutung der klassischen Umweltschutzbereiche wie Investitionen in Abfallbeseitigung, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung und Gewässerschutz nahm dagegen ab. Deutschland gibt lediglich 1,4

Prozent des Bruttoinlandsproduktes für den Umweltschutz aus – und davon entfallen 80 Prozent auf den Staat und privatisierte öffentliche Unternehmen.

In der Öffentlichkeit, heißt es im Bericht, sei immer noch die Meinung verbreitet, dass Umweltschutz ausschließlich ein Kostenfaktor sei. „Eine solche Sichtweise ist falsch.“ Umweltschutz zahle sich auch ökonomisch aus, weil die Nutzen höher sei als die Kosten. So führten Investitionen in integrierte Umweltschutztechnik und Effizienzmaßnahmen unterm Strich vielfach zu erheblichen Kosteneinsparungen auf betrieblicher Ebene – etwa durch einen geringeren Material- und Energieverbrauch oder rückläufige Entsorgungskosten.

Hinzu kämen für Unternehmen weitere Vorteile des Umweltschutzes, die schwierig zu quantifizieren seien, meinen die Autoren von UBA und BMU: zum Beispiel Imagegewinne oder eine geringere Wahrscheinlichkeit von Störfällen. „Große Beschäftigungschancen liegen auch künftig vor allem beim Klimaschutz und der Steigerung der Ressourceneffizienz“, sagt UBA-Chef Jochen Flasbarth. Die Perspektiven für den Export von Umwelt- und Effizienztechnik sei hervorragend, „weil die globalen Märkte für diese Technologien in den nächsten Jahrzehnten weit überdurchschnittlich wachsen werden“.

[1] <http://www.bmu.de/48296>

13. E.ON Kraftwerk Datteln IV - Klage des BUND gegen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid hat Erfolg

12. Juni 2012

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat heute den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für das bereits weitgehend fertiggestellte Kohlekraftwerk Datteln IV aufgehoben. Er hat damit der Klage des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.) stattgegeben.

Die Bezirksregierung Münster hatte E.ON Ende Januar 2007 einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerks Datteln IV erteilt. Der Vorbescheid ist Teil der Genehmigung für das Kraftwerk. Hiergegen erhob der BUND im April 2008 Klage und machte u.a. geltend, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiete an der Lippe nicht hinreichend geprüft worden seien. Während des Klageverfahrens erklärte der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts im September 2009 den Bebauungsplan Nr. 105 - E.ON Kraftwerk - der Stadt Datteln auf Antrag eines Landwirtes für unwirksam (10 D 121/07.NE). Der Bebauungsplan sollte eine bis dahin landwirtschaftlich genutzte Fläche für das Kraftwerk bebaubar machen.

Daraufhin haben die Beteiligten im Dezember 2009 in einem Erörterungstermin vor dem Senat

übereinstimmend das Ruhen des vorliegenden Verfahrens beantragt, um zunächst zwei Entscheidungen abzuwarten: zum einen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans, und zum anderen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs auf Vorlage des Senats zu der Frage, in welchem Umfang Umweltorganisationen klagen dürfen. Nachdem die Entscheidung über die Unwirksamkeit des Bebauungsplans Rechtskraft erlangt hatte und der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 12. Mai 2011 (C-115/09 - Trianel) auf die Vorlagefragen des Senats das Klagerrecht von Naturschutzverbänden erweitert hatte, ist das Verfahren fortgesetzt worden. Im September 2011 hat der Senat einen umfangreichen Erörterungstermin durchgeführt, um den Beteiligten Gelegenheit zur intensiven Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage zu geben.

Der Vorsitzende führte in der heutigen mündlichen Verhandlung aus: Der Vorbescheid sei rechtswidrig. Ein Vorbescheid müsse das Gesamtvorhaben bereits in den wesentlichen Grundzügen beurteilen, wenn auch nicht im Detail. Daran fehle es hier, weil die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Kraftwerks noch offen sei. Für das Kraftwerk sei wegen der schwierigen Einordnung in die Umgebung (große Nähe zum Wohngebiet und zu Verbrauchermärkten, Umgang mit gefährlichen Stoffen wie Ammoniak) ein Bebauungsplan erforderlich. Der dem Vorbescheid zunächst zugrundegelegte Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Grundlagen für das Kraftwerk schaffen sollte, sei rechtskräftig für nichtig erklärt worden. Es sei derzeit nicht erkennbar, wann und mit welchem Inhalt der Bebauungsplan nachgeholt werde. Für die notwendige Beurteilung des Gesamtvorhabens im Vorbescheid (sog. vorläufige positive Gesamtbeurteilung) genüge es nicht festzustellen, dass es nicht von vorneherein ausgeschlossen sei, dass ein gültiger Bebauungsplan noch erlassen werde. Der Kläger könne diesen Gesichtspunkt auch mit seiner Klage geltend machen. Sein Verbandsklagerrecht ergebe sich aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz und der insoweit unmittelbar anwendbaren sog. Aarhus-Konvention. Die Aarhus-Konvention ist ein völkerrechtliches Abkommen, dem Deutschland beigetreten ist; sie regelt u.a. das Recht von Umweltverbänden, die Verletzung von Umweltvorschriften vor Gericht rügen zu können. Außerdem leide der Vorbescheid auch im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung an Mängeln; denn er gelange zu dem naturschutzfachlich nicht vertretbaren Ergebnis, dass es keiner umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürft habe und dass vorhabenbedingte Einwirkungen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten führen könnten. Zwar habe E.ON inzwischen eine deutlich umfangreichere FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt; insoweit fehle es aber noch an der Öffentlichkeitsbeteiligung und der erforderlichen abschließenden Beurteilung durch die zuständige Behörde. Diese könne nicht durch den Senat ersetzt werden. Der Vorsitzende betonte in der Urteilsverkündung, dass dieses Urteil nicht das endgültige Aus für das Kraftwerk bedeuten

müsse. Es komme zunächst darauf an, ob die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen würden. Im Rahmen des (neuen) Vorbescheids- oder Teilgenehmigungsverfahrens müsse dann überprüft werden, ob das Vorhaben FFH-verträglich sei und ob die weiteren Kritikpunkte des BUND - etwa hinsichtlich der Immissionsprognose - berechtigt seien.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Aktenzeichen: 8 D 38/08.AK